

PKV-Info



Die Auslandsreise- krankenversicherung



Verband der Privaten
Krankenversicherung

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Der Versicherungsschutz gesetzlich Versicherter im Ausland | 3 |
| Der Versicherungsschutz Privatversicherter im Ausland..... | 4 |
| Umfassender Versicherungsschutz mit der Auslandsreisekrankenversicherung | 5 |
| Wichtige Hinweise zum Versicherungsschutz..... | 7 |
| Die Arten der Auslandsreisekrankenversicherung | 8 |
| Dauerhafter Schutz mit dem Jahrestarif | 8 |
| Einmalschutz mit individueller Versicherungsdauer..... | 9 |
| Gäste aus dem Ausland | 10 |

Die gesetzliche Krankenversicherung gilt europaweit und in wenigen weiteren Ländern, die private Krankenversicherung sogar weltweit. Eine Auslandsreisekrankenversicherung ist dennoch für jeden sinnvoll, der vorübergehend in ein anderes Land reist.

Der Versicherungsschutz gesetzlich Versicherter im Ausland

Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse können die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) nutzen, wenn sie in ein anderes EU-Land, nach Island, Liechtenstein, Norwegen oder in die Schweiz reisen und erkranken oder einen Unfall erleiden¹. Allerdings entspricht ihr Versicherungsschutz für Arzt-, Krankenhaus- und Zahnbehandlungen nur demjenigen des Urlaubslandes. Umfang und Dauer der Versicherungsleistungen richten sich nach den dort gültigen Rechtsvorschriften und sind in den meisten Fällen geringer, als der Urlauber aus Deutschland gewohnt ist. Die Kosten, die die Versicherung nicht übernimmt, muss der Erkrankte oder Verunglückte selbst tragen. Leider erkennen zudem manche Ärzte die EHIC nicht an und verlangen ein Privathonorar. Auch in diesen Fällen erstattet die gesetzliche Krankenkasse daheim zwar die Kosten – aber nur entsprechend dem Versicherungsschutz des Urlaubslandes. Führt der Versicherte keine gültige EHIC oder Antragsbescheinigung bei sich, kann es ebenfalls zu Problemen bei der Behandlung oder Abrechnung kommen.

Mit Bosnien-Herzegowina, Tunesien und der Türkei hat die Bundesrepublik Deutschland Sozialversicherungsabkommen im Bereich der Krankenversicherung geschlossen. Der damit vereinbarte Versicherungsschutz ist sehr eingeschränkt. Für die Behandlung ist ein Auslandskrankenschein notwendig.



Die Auslandsreisekrankenversicherung

- *gilt weltweit*
- *bietet einen Versicherungsschutz, der grundsätzlich nicht nach Reiseland unterscheidet*
- *leistet, ohne dass der Versicherte vor der Behandlung eine Versicherungskarte vorlegen muss.*

¹ Auch in Mazedonien, Montenegro und Serbien gilt die EHIC - allerdings nur für Notfallleistungen.

Mit allen übrigen Ländern existiert weder eine EU-Vereinbarung noch ein Sozialabkommen der Bundesrepublik Deutschland. GKV-Mitglieder haben also in Kanada, USA, Australien, Monaco, einigen osteuropäischen, den meisten afrikanischen sowie sämtlichen lateinamerikanischen und asiatischen Staaten keinen Versicherungsschutz. Hier müssen sie medizinische Behandlungen und die Versorgung mit Medikamenten komplett selbst bezahlen.

Unabhängig vom Reiseland müssen gesetzlich Versicherte stets davon ausgehen, dass sie im Krankheitsfall einen mehr oder weniger großen Teil der Kosten selbst zu tragen haben. Wenn sie das finanzielle Risiko einschätzen wollen, müssen sie sich über jedes einzelne Urlaubsland informieren. Diesen Service bietet beispielsweise der GKV-Spitzenverband unter www.dvka.de/de/versicherte/touristen/touristen.html. Eine Auslandsreisekrankenversicherung spart diese Kosten und Mühen. Auch der GKV-Spitzenverband empfiehlt deshalb in seinen Merkblättern dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreisekrankenversicherung.

Der Versicherungsschutz Privatversicherter im Ausland

Privatversicherte können ihre Krankenversicherung grundsätzlich europaweit in Anspruch nehmen. Auch bei Aufenthalten im außereuropäischen Ausland ist der Reisende vorübergehend über seine private Krankenversicherung (PKV) versichert, wobei der Zeitrahmen variiert. Die Mindestdauer beträgt einen Monat, viele Versicherer gewähren aber drei Monate oder sogar länger Versicherungsschutz. Zudem besteht die Möglichkeit, die Geltungsdauer durch besondere Vereinbarung auszuweiten. Das muss allerdings vor der Abreise ins Ausland geschehen.

Neben dem klassischen Vollversicherungsschutz kann die PKV auch Kosten für einen medizinisch notwendigen Rücktransport nach Deutschland sowie im Todesfall Bestattungs- oder Überführungskosten übernehmen. Im Einzelnen sind die Leistungen in den Versicherungsunterlagen festgehalten. Ebenso kann der Versicherer bei Fragen weiterhelfen.

Trotz dieses umfassenden Versicherungsschutzes ist auch für Privatversicherte eine Auslandsreisekrankenversicherung sinnvoll. Zum einen sind manche möglichen Leistungen der Auslandsreisekrankenversicherung nicht unbedingt im PKV-Vollschutz enthalten. Zum anderen erhalten viele Privatversicherte eine Beitragsrück-erstattung, wenn sie ihre Vollversicherung nicht in Anspruch nehmen. Ohne eine Auslandsreisekrankenversicherung ist die Beitragsrück-erstattung bei einer Erkrankung oder einem Unfall im Urlaub hinfällig.



Umfassender Versicherungsschutz mit der Auslandsreisekrankenversicherung

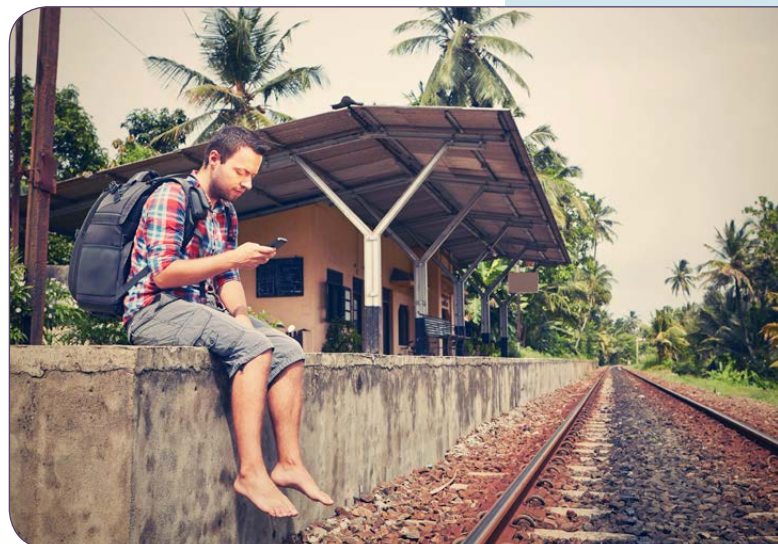
Mit einer Auslandsreisekrankenversicherung verringern sich die Sorgen bei einer Erkrankung oder einem Unfall im Ausland erheblich, denn sie erstattet länderunabhängig zahlreiche Leistungen wie

- ambulante ärztliche Behandlungen bei freier Wahl des behandelnden Arztes sowie häufig auch Behandlungen durch Heilpraktiker, Chiropraktiker und Osteopathen
- alternative Heilmethoden
- Behandlungen im Krankenhaus
- Zahnbehandlungen, Reparaturen von Zahnersatz und provisorischen Zahnersatz bei freier Wahl des behandelnden Zahnarztes
- einen notwendigen Krankentransport im Ausland
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel wie Massagen und Inhalationen
- erstmals benötigte Hilfsmittel
- gegebenenfalls die psychologische und psychotherapeutische Erstbehandlung nach Unfällen, Naturkatastrophen oder Gewaltverbrechen.

Über diesen typischen Schutz einer Krankenversicherung hinaus bieten die Auslandsreisekrankenversicherungen aber noch weitere Leistungen, die für Reisende wichtig sein können.

Ist aus medizinischen Gründen ein Rücktransport des Versicherten in seine Heimat notwendig, kommt die Versicherung für die Kosten auf. Das gilt vor allem bei schwereren Erkrankungen oder Verletzungen, wenn der medizinische Standard des Urlaubslandes erkennbar unter dem deutschen liegt. Die überwiegende Mehrheit der Versicherer erstattet einen Rücktransport bereits dann, wenn dieser medizinisch sinnvoll ist und allein die Aussicht auf einen besseren Heilungsverlauf in der Heimat besteht. Meistens zahlen die Versicherer auch dann den Rücktransport, wenn der Krankenhausaufenthalt im Ausland voraussichtlich länger als 14 Tage dauern würde oder die Kosten hierfür höher wären als für den Rücktransport. Der Rücktransport einer Begleitperson ist in vielen Versicherungen ebenfalls mit eingeschlossen. Vor einem möglichen Rücktransport sollte der Versicherte sich auf jeden Fall an seine Versicherung wenden. Diese übernimmt nämlich nicht nur die Transportkosten, sondern auch die Organisation und entlastet den Versicherten an dieser Stelle erheblich. Der Rücktransport erfolgt in der Regel an den ständigen Wohnsitz des Versicherten oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene und aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus.

Rücktransport



Fester Bestandteil des Versicherungsschutzes sind auch Leistungen im Todesfall. Die Versicherer übernehmen die Kosten sowohl für eine Überführung in die Heimat als auch für eine Bestattung am Urlaubsort, meistens bis zu etwa 10.000 Euro.

Insbesondere im Aktivurlaub besteht das Risiko, dass der Versicherte nach einem Unfall gesucht, gerettet oder geborgen werden muss. Auch für diese Leistungen zahlen viele Versicherer, und zwar maximal zwischen 2.500 und 15.000 Euro. Versicherungsschutz in ähnlicher Höhe bieten hier ansonsten auch Auslandsreise-Unfallversicherungen.

Wer mit Kindern reist, möchte diese im Zweifelsfall gut versorgt wissen. Deshalb bieten fast alle Versicherungen hier besondere Leistungen: Muss ein versichertes Kind im Krankenhaus behandelt werden, erstatten die Versicherer bis zu einem festgelegten Alter auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson im Krankenhaus oder zahlen ein Krankenhaustagegeld. Wenn die Eltern oder mitreisenden Begleitpersonen selbst im Krankenhaus behandelt oder zurücktransportiert werden müssen oder versterben, brauchen die Kinder jemanden, der sich um sie kümmert. Haben sie im Ausland keine weitere ihnen nahestehende Person, organisieren und bezahlen die Versicherer eine Kinderbetreuung, die begleitete Rückreise oder aber die Anreise einer Bezugsperson.

Für Versicherte, die auch gerne in Deutschland Urlaub machen, könnte eine Versicherung interessant sein, die nicht nur im Ausland, sondern auch hier leistet. Auf Inlandsreisen haben sie dann Anspruch auf ein Krankenhaustagegeld, einen Rücktransport in ein wohnortnahes Krankenhaus und im Todesfall die Überführungskosten.

Grundsätzlich gilt: Die Versicherungsunternehmen erstatten nicht nur Kosten, sondern bieten auch in vielen Situationen umfangreiche Hilfe an. Erste Anlaufstelle ist stets ein Telefonservice, der rund um die Uhr erreichbar ist. Dort erhält der Versicherte Auskunft über deutsch- oder englischsprachige Ärzte, Dolmetscher und geeignete Krankenhäuser in seiner Nähe. Auf Wunsch benachrichtigt der Versicherer Angehörige und stellt den Kontakt zwischen behandelnden Ärzten in Deutschland und dem Aufenthaltsland zwecks Informationsaustauschs her. Er beschafft Arzneimittel, die vor Ort nicht verfügbar sind, oder organisiert und finanziert die Lieferung von Blutkonserven, wenn anderenfalls mit Infektionen gerechnet werden muss. Auch geben viele Versicherer eine Kostenübernahme-Garantie gegenüber dem Krankenhaus ab und übernehmen direkt die Abrechnung mit dem Krankenhaus und den behandelnden Ärzten. Die Kosten, die dem Versicherten durch die Kontaktaufnahme mit dem Versicherer entstehen, erstatten zahlreiche Unternehmen ebenfalls.

Überführung und Bestattung

Suche und Rettung

Betreuung und Begleitung von Kindern

Schutz bei Reisen im Inland

Serviceleistungen



Die Telefonnummer ihrer Versicherung sollten Reisende immer im Gepäck haben.

Wichtige Hinweise zum Versicherungsschutz

Eine Auslandsreisekrankenversicherung sollte immer vor Reisebeginn abgeschlossen werden. Nur in den seltensten Fällen ist ein Vertragsabschluss vom Ausland aus möglich, und der Versicherungsschutz gilt dann nicht rückwirkend. Wer also bereits erkrankt ist oder einen Unfall hatte, erhält die Kosten hierfür nicht mehr erstattet. Kurz entschlossen Reisende können den Schutz gegebenenfalls online abschließen. Die meisten Unternehmen bieten dies an, die Annahme eines Antrags erfolgt in der Regel äußerst schnell. Wichtig ist, umgehend den Beitrag zu überweisen oder eine Lastschrift zu erteilen. Wer gerne ins Ausland verreist, sollte am besten einfach einen [dauerhaften Jahrestarif](#) abschließen.

Die Auslandsreisekrankenversicherung bietet Versicherungsschutz bei Unfällen und Erkrankungen, die während der Reise auftreten. Sie erstattet aber nur die Kosten für Behandlungen, Medikamente etc., die vor Reiseantritt nicht zu erwarten waren. Damit sind Behandlungen, die der Grund für die Reise waren, nicht versichert. Diese Regelung gilt ebenso für chronische Erkrankungen. Steht vor Antritt der Reise fest, dass eine Behandlung im Ausland notwendig sein wird, besteht keine Leistungspflicht des Versicherers. In diesem Fall sollten sich gesetzlich Versicherte vor Antritt der Reise an ihre Krankenkasse wenden. Diese muss die Behandlungskosten weltweit für bis zu sechs Wochen im Jahr übernehmen, wenn der Versicherte nachweisen kann, dass ihm keine Auslandsreisekrankenversicherung für die notwendigen Behandlungen Versicherungsschutz bietet. Privat Krankenversicherte können für die zu erwartende Behandlung im Ausland wie im Inland auf ihren normalen Versicherungsschutz zurückgreifen. Trotz der Einschränkung ist auch für chronisch Kranke der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung sinnvoll: Denn auch bei ihnen leistet sie für unvorhersehbare Erkrankungen, eine unerwartete Verschlechterung des Gesundheitszustands und Unfälle in vollem Umfang.

Der Versicherungsschutz gilt für die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer. Verlängert der Versicherte seinen Auslandsaufenthalt über diesen Zeitraum hinaus, ist er für die übrige Zeit nicht versichert. Besteht die Möglichkeit eines längeren Auslandsaufenthaltes, sollte der Versicherte klären, ob und unter welchen Bedingungen er seinen Versicherungsschutz ausweiten kann. Einige Versicherungen bieten diese Option an, wobei der Antrag meistens vor der Abreise ins Ausland zu stellen ist. Ansonsten ist eine [langfristige Auslandsreisekrankenversicherung](#) zu empfehlen. Kann der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht fristgerecht zurückreisen, genießt er auch über das Vertragsende hinaus Versicherungsschutz.

Die Erstattung der Behandlungskosten funktioniert bei der Auslandsreisekrankenversicherung wie bei der Privaten Krankenversicherung generell: Der Patient erhält die Arztrechnung und bezahlt sie, reicht die Rechnung an die Versicherung

Abschluss der
Versicherung

Versicherungsschutz
bei chronischen
Erkrankungen



Verlängerter
Auslandsaufenthalt

Kostenerstattung

weiter und erhält die Kosten erstattet. Welche Informationen die Versicherung für einen reibungslosen Ablauf benötigt, steht in den jeweiligen Versicherungsunterlagen. Dort wird auch eine mögliche Frist für die Einreichung der Rechnungen genannt. Mit Krankenhäusern rechnen viele Unternehmen direkt ab. Hier muss der Versicherte nicht in Vorleistung gehen.

Die Auslandsreisekrankenversicherung gilt im Ausland. Was aber genau ist Ausland – und was nicht? Dass Deutschland nicht zum Ausland zählt, trifft auf alle Anbieter zu. Selbst diejenigen Unternehmen, die im Inland Versicherungsschutz anbieten, unterscheiden ihre Leistungen nach In- und Ausland. Entsprechend den Versicherungsbedingungen kann jedes weitere Land Ausland sein; es kann aber auch das Land von der Leistungsverpflichtung des Versicherers ausgenommen sein, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ständigen Wohnsitz oder einen zusätzlichen Wohnsitz hat. Ebenso ist es möglich, dass die Versicherung nicht in dem Land gilt, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherte (auch) besitzt.

Definition von
Ausland

Die Arten der Auslandsreisekrankenversicherung

Dauerhafter Schutz mit dem Jahrestarif

Über Neujahr zum Skifahren nach Österreich, für ein verlängertes Wochenende nach Amsterdam, im Sommerurlaub nach Italien... Nicht selten reisen wir mehrfach im Jahr ins Ausland. Da ist es ein gutes Gefühl, dauerhaft eine gute Versicherung für den Krankheitsfall zu haben: mit einem Jahrestarif. Er ist sinnvoll, praktisch und preiswert.

Der Vertrag gilt zunächst für ein oder zwei Jahre, verlängert sich aber automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Er bietet Versicherungsschutz für beliebig viele Auslandsreisen, lediglich die Dauer der einzelnen Reise ist begrenzt. Je nach Tarif liegt diese Höchstreisedauer zwischen 42 und 70 Tagen.

Viele Versicherer bieten auch Familientarife an. Mit nur einem Vertrag kann so die gesamte Familie günstig versichert werden. Da sich Familien heutzutage unterschiedlich zusammensetzen, haben die Versicherer in ihren Bedingungen formuliert, wer als Mitglied angesehen wird. Das können z.B. Kinder bis 18 oder 25 Jahre sein und neben Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern auch Lebensgefährten sowie deren Kinder. Hier lohnt es sich gegebenenfalls besonders, vorab die Bedingungen zu prüfen. In der Regel wird vorausgesetzt, dass die Familienmitglieder in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der Versicherungsschutz greift für jede versicherte Person auf jeder Auslandsreise, auch für Kinder, die ohne ihre Eltern verreisen.

Versicherungsdauer

Familientarife

Einmalschutz mit individueller Versicherungsdauer

Auch wer nur selten ins Ausland fährt und keine dauerhafte Versicherung wünscht, findet das richtige Angebot und kann passgenau für seine Reise einen Einmalschutz vereinbaren. Ebenso ist es möglich, längere Auslandsaufenthalte zu versichern.

In den meisten Tarifen können Auslandsreisen von bis zu einem Jahr Dauer versichert werden. Aber auch Aufenthalte von bis zu drei oder fünf Jahren sind versicherbar. Auf jeden Fall sollte die Versicherung von vornherein für die gesamte Dauer des Auslandsaufenthalts abgeschlossen werden. Nur dann besteht Versicherungsschutz. Ist beispielsweise eine Reise von 12,5 Monaten geplant, reicht es nicht, eine Versicherung für 12 Monate abzuschließen. Andererseits kann die Versicherung vom Ausland aus verlängert werden, solange der ursprüngliche Versicherungsvertrag noch läuft und die Höchstversicherungsdauer für den Tarif nicht überschritten ist. Dadurch kann etwa an ein Auslandssemester problemlos ein weiteres angeschlossen werden.

Der Versicherungsbeitrag wird pro Monat oder pro Tag angegeben, die Zahlung ist entweder komplett vor der Abreise oder monatlich zu leisten. Häufig sind die Versicherungen in zwei Tarife geteilt wie Europa plus Mittelmeerränder einerseits und außerhalb Europas andererseits oder weltweit einerseits und weltweit ohne USA und Kanada andererseits. Die Tarife unterscheiden sich grundsätzlich nur im Beitrag. Der Beitrag ist für die gesamte Versicherungsdauer zu zahlen, allerdings beenden etliche Versicherungen den Vertrag bei Reiseabbruch vorzeitig und zahlen die Beiträge für die verbleibende Zeit zurück.

In der Regel sind Einzelpersonen versichert, es gibt aber auch die Möglichkeit der Familienversicherung. Im Gegensatz zu den Jahrestarifen sind in manchen Tarifen für einmalige Reisen Wartezeiten für Entbindungen, Kieferorthopädie und Zahnersatz festgelegt. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes organisieren und bezahlen manche Versicherer die Besuchsreise einer nahestehenden Person.

Bei mehrmonatigen Auslandsaufenthalten bleibt gewöhnlich der Versicherungsschutz in Deutschland erhalten. Vorübergehende Besuche in der Heimat sind deshalb über die gesetzliche Krankenkasse oder die private Krankenversicherung versichert. Vor der Abreise ins Ausland sollte der Versicherungsstatus dennoch geprüft werden. Ist ein Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr geplant, kann es sinnvoll sein, die Krankenkasse zu kündigen oder die private Krankenversicherung auf eine Anwartschaftsversicherung umzustellen. (Weitere Informationen unter: www.pkv.de/themen/krankenversicherung/so-funktioniert-die-pkv/wann-kann-ich-meine-private-krankenversicherung-kuendigen/). Reisen in die Heimat sind in der Regel dennoch versichert, denn bei Verträgen von mindestens einjähriger Dauer bieten die meisten Auslandsreisetarife Versicherungsschutz in Deutschland. Wie lange dieser Schutz gewährt wird, ist tarifabhängig.



Versicherungsbeitrag

Versicherungsschutz
in Deutschland

Manche Einmalschutz-Tarife sind nur für bestimmte Personengruppen geöffnet, deren Reise dem Zweck der Berufsausbildung oder -vorbereitung dient. Welche Gruppen das sind, ist jeweils in den Versicherungsbedingungen aufgelistet, zum Beispiel: Au-pairs, Schüler, Sprachschüler, Studenten, Stipendiaten, Praktikanten, Doktoranden, Teilnehmer an Work & Travel-Programmen. Zudem gibt es in diesen Tarifen ein Höchstaufnahmearter von 35 bis 40 Jahre. Um den Auszubildenden einen günstigen Schutz bieten zu können, ist der Versicherungsumfang im Vergleich zu den regulären Tarifen oft leicht reduziert.

Gäste aus dem Ausland

Gäste aus dem Ausland können für die Besuchsdauer eine entsprechende private Krankenversicherung abschließen. Die Angebote sind fast identisch mit denjenigen für langfristige Auslandsaufenthalte. Anders als bei den übrigen Auslandsreisekrankenversicherungen üblich, kann der Vertrag auch innerhalb eines Monats nach der Einreise geschlossen werden. Ebenso kann der Gastgeber als Versicherungsnehmer auftreten. Die maximal versicherbaren Aufenthalte reichen von 90 Tagen bis fünf Jahre.

Diese Versicherungen bieten sich auch für Deutsche an, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben und zu Besuch nach Deutschland kommen.

Eine Übersicht über die Angebote der PKV-Unternehmen enthält die Datei „Im Überblick: Die Auslandsreisekrankenversicherungen“ unter

www.pkv.de/service/broschueren/verbraucher

Die Kontaktdaten unserer Mitgliedsunternehmen finden sie unter

www.pkv.de/verband/mitglieder

Stand: September 2018

Bildnachweis: Titel: shironosov/istockphoto; S. 3: Fuse/Thinkstock; S. 4: Martin Barraud/OJO;
S. 6: Chalabala/Thinkstock; S. 7: Jupiterimages; S. 9: aspireimages



Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Gustav-Heinemann-Ufer 74c · 50968 Köln
Telefon (0221) 99 87 - 0 · Telefax (0221) 99 87 - 39 50

Glinkastraße 40 · 10117 Berlin
Telefon (030) 20 45 89 - 0 · Telefax (030) 20 45 89 - 33

www.pkv.de · kontakt@pkv.de